

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 129

Diez, Donnerstag den 6. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die

Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

Abchnitt I: Allgemeines.

1. Berufs-Schuhwerk.

§ 1.

Berufsschuhwerk ist:

1. Arbeiterschuhwerk, das mit Lederschaft und Lederboden hergestellt ist,
2. Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen und Holzschuhe.

Bevor neues Berufsschuhwerk der in Absatz I, Ziffer 1 bezeichneten Art von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „Berufsschuhwerk“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

2. Bezugsberechtigte.

§ 2.

Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art,
2. Arbeiter in Rüstungsbetrieben,
3. Eisenbahnarbeiter im Außendienst, einschließlich des Personals von Neben- und Kleinbahnen,
4. Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind,
5. in der Landwirtschaft einschließlich Weinbau erwerbstätige Personen,
6. Fischerei- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, die auf Wasserstiefel angewiesen sind,
7. Hilfsdienstpflichtige, die zu militärischem Wachdienst einberufen sind,

8. Telegraphenbauarbeiter und Landbriefträger,
9. sonstige staatliche und gemeindliche Angestellte, die im Außendienst einen kriegswichtigen Beruf ausüben, in besonders dringenden Fällen (z. B. Grenzschutzleute, Polizeibeamte usw.).

In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Berufsschuhwerk versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter befaßt sind.

Kriegsgefangene, sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

3. Zuteilung des Schuhwerks durch die Reichsstelle für Schuhversorgung

§ 3.

Das Schuhwerk wird den Verteilungsstellen durch die Reichsstelle für Schuhversorgung zugeteilt; sie bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen.

Die Menge des verfügbaren Schuhwerks ist eine begrenzte. Die Zuteilungen können nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände erfolgen. Die Reichsstelle für Schuhversorgung kann Schuhwerk mit Lederschaft und Lederboden nur für solche Arbeiter zuteilen, die ihren Beruf in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen nicht ausüben können.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes I sind:

1. für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer,
2. für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und gemeindlichen Betrieben und Stellen, einschließlich der Privatforsten:

a) bei schlüsselmäßiger Zuteilung des Schuhwerks: die in den §§ 14, 18 und 22 benannten Stellen und Behörden,

b) bei besonderer Anforderung des Schuhwerks: die anfordernden Behörden oder Stellen,

3. für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst: die Kriegsamtstellen,

4. für die in der Landwirtschaft und sonst selbständig erwerbstätigen Personen: der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Schuhwerk nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesen unmittelbar geliefert wird.

Das Schuhwerk für die:

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter,
2. Eisenbahnarbeiter,
3. Wald- und Forstarbeiter,
4. in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, für die aber nur in Kriegsschuhwerk mit Vollholzhöhlen

wird in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund eines in Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten allgemeinen Verteilungsplanes zugeteilt; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

4. Art der Belieferung.

§ 5.

Mit der Ausführung der Zuteilung ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt, sofern die Zuteilungen nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes erfolgen, die Verteilungsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Verteilungsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugewiesenen Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzhöhlen kann eine Ersatzlieferung in ledernem Arbeiter Schuhwerk in keinem Fall erfolgen.

Lehnen Verteilungsstellen, die auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, die Annahme ab, so unterbleiben weitere Belieferungen, wenn die Ablehnung nicht ausdrücklich auf den einzelnen Fall beschränkt wird. Als Ablehnung gilt es, wenn der angeforderte Rechnungsbetrag nicht spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Rechnungsstellung ab beim Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels eingegangen ist.

§ 6.

Die Lieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Verteilungsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder:

- a) durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin, oder
- b) durch die Schuhhandelsgesellschaften, oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Den Unternehmern privater Gewerbebetriebe wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im Voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

5. Verteilung des Schuhwerks.

a) Allgemeines.

§ 7.

Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung ihres Berufs auf das zugewiesene Schuhwerk unentgeltlich angewiesen sind und neues Schuhwerk in Ermangelung anderen gebrauchsfähigen Schuhwerks dringend bedürfen. Das den Bezugsberechtigten zugewiesene Schuhwerk ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

b) Verteilung bei unmittelbarer Belieferung.

§ 8.

Bei unmittelbarer Belieferung haben die Verteilungsstellen für die Abgabe des Schuhwerks selbst zu sorgen. Sie können sich für die Verteilung des Schuhwerks unter Zustimmung des Hauptverteilungsausschusses auch der Mithilfe von Kleinhändlern bedienen, die das Schuhwerk nach Anweisung der Verteilungsstellen an die von diesen bezeichneten Bezugsberechtigten abzugeben haben. Die Verteilungsstellen bleiben aber auch in diesem Falle für die sachgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich.

Das Berufsschuhwerk wird den Verteilungsstellen zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels berechnet; die Verteilungsstellen müssen das Schuhwerk zu diesen Preisen ohne Aufschlag an die Bezugsberechtigten abgeben. Dagegen trägt der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels die Kosten des Verandes sowie die Entschädigung der Kleinhändler, die mit seiner Zustimmung für die Verteilungsstellen die Abgabe des Schuhwerks besorgen.

Die künstliche Ueberlassung des Schuhwerks an Kleinhändler ist den Verteilungsstellen verboten.

§ 9.

Die Verteilungsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen aus denen Namen und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren. Für das zugewiesene Schuhwerk ist die Ausfertigung eines Schuhbedarfscheines durch die zuständige Ausfertigungsstelle auch dann nicht nötig, wenn das Schuhwerk nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918 bedarfscheinpflichtig ist.

c) Verteilung bei der Belieferung durch den Kleinhandel.

§ 10.

Wird Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Verteilungsstellen. Die Verteilungsstellen haben den Bezugsberechtigten Ausweisarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Aushändigung dieser Ausweisarte an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Ausweisarte erworben werden. Ein Schuhbedarfschein neben der Ausweisarte ist auch bei bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk nicht nötig.

Die Verteilungsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarte an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekannt zu geben.

Das Schuhwerk ist zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen durch die Bezugsberechtigten an die Kleinhändler zu bezahlen.

§ 11.

Die Ausweisarte hat zu enthalten:

- a) den Vordruck „Neues Berufsschuhwerk“.
- b) die fortlaufende Ziffer,
- c) die Art des zugewiesenen Schuhwerks,
- d) den Vor- und Zunamen, Wohnort des Bezugsberechtigten,
- e) die Art seiner Beschäftigung,
- f) den Tag der Ausstellung,
- g) die Untersfertigung der Verteilungsstelle unter Beidrückung des Amtssiegels und mit Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ueber die ausgegebenen Ausweisarten haben die Verteilungsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern der Listeneinträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu decken.

Die Ausweisarten verlieren mit dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

Die Kleinhandlcr haben die abgelieferten Ausw-Is-
arten durch Firmerstempel und Datum zu entwicren und
geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

Schuhwerk, das ein Alinhändler nicht innerhalb eines
Monats nach der erfolgten Anmeldung bei der Verteilungs-
stelle abgeben kann, ist dem Hauptverteilungsausschuß nach
Art Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungs-
ausschuß verfügt über das übriggeliebene Schuhwerk für
Rechnung der Verteilungstellen.

6. Zuständigkeitsbestimmungen

§ 13.

Für die Anmeldungen, sowie für die Zuteilung ist stets
der Ort oder Bezirk maßgebend, in dem der Arbeiter
beschäftigt ist. Sind Arbeiter nicht mindestens ein halbes
Jahr in Stellung, oder sind sie selbständig erworbene Per-
sonen im Laufe des letzten halben Jahres in den Kommunal-
verband zugezogen, so darf ihnen Schuhwerk nur zugewiesen
werden, wenn die Verteilungsstellen durch Rückfrage festge-
stellt haben, daß die betreffenden Personen während des
letzten halben Jahres nicht anderweitig Berufsschuhwerk er-
halten haben.

Das gleiche gilt für die Befürwortung von Bedarfsan-
meldungen.

(Schluß folgt.)

Egb.-Nr. 3883 R. W. Diez, den 4. Juni 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahnkreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager veranlaßt eine
Nachprüfung von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben,
die Kriegsgefangene beschäftigen. Zu diesem Zwecke gehen
den Wirtschaftsausschüssen in den nächsten Tagen Nach-
prüfungsformulare zu, die auszufüllen in doppelter Ausfertigung
bis spätestens zum 12. Juni 1918 der Kriegswirtschafts-
stelle einzureichen sind. Die Anforderung, welche die In-
spektion in Bezug auf die Ausfüllung der Formulare stellt,
sind am Kopfe der Formulare aufgedruckt. Diese Anforderun-
gen sind genauestens zu beachten.

Die Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:
Hd.

Egb.-Nr. R. W. II. 947. Diez, den 31. Mai 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahnkreises.

Zwecks Sicherstellung und Verteilung der zum Aus-
druck der 1918er Ernte erforderlichen Druschöhlen werden
Sie ersucht, die Ortsliste nach dem untenstehenden Muster
wie im Vorjahre aufzustellen. Sämtliche im Orte ansässigen
landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die Druschöhlen ge-
brauchen, sind aufzunehmen. Die Liste ist bis zum 10. Juni
hier vorzulegen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:
Schön.

Stb. No.	Name des Landwirts	Wohnort	Soll empfangen Rtr.	Hat	Eigenhändige Namens- unterschrift als Ver- pflichtung zur Ver- wendung der empfangenen Öhlen nur für Druschwecke

Bekanntmachung

über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbei-
tung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-
gesetzblatt S. 43) wird bestimmt:

§ 1

Anderes Obst als Keferbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen,
wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht
zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln
zugelassen werden, die dem Verbräuche als Frischobst nicht
zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Aus-
nahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen
die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst.
Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der
anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der
Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichs-
stelle, Geschäftsabteilung zu erfolgen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 wer-
den mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte
erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung be-
zieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
kündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen
Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekannt-
machung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger 173) tritt gleich-
zeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsigende
(gez.) von Tilly.

J.-Nr. II. 5803.

Diez, den 4. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Betr. Versorgung entlassener bedürftiger Krieger mit Anzügen und Mänteln.

Den zur Entlassung kommenden Kriegern, die nicht
in der Lage sind, sich aus eignen Mitteln einen Anzug zu
beschaffen, kann ein Anzug zu billigen Preise durch die
Mittkleiderstellen des Kreises geliefert werden. Zudem ist
dieserhalb auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 185 ver-
öffentlichte Bekanntmachung vom 10. August 1917 verweise,
ersuche ich die Herren Bürgermeister, in geeigneten Fällen
danach zu verfahren und hierher zu berichten.

Der Vorsigende des Kreisamtes.
Thon.

Egb.-Nr. 3719. R. W.

Diez, den 31. Mai 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahnkreises.

Durch einen beim Kriegswirtschaftsamt tätigen Land-
wirtschaftslehrer ist in diesen Tagen eine Anzahl zuver-
lässiger älterer Schüler höherer Lehreinrichtungen (Jungmannen)
als Maschinistenführer ausgebildet worden. Hier-
bei wurden die jungen Leute auch darin unterwiesen, wie sie
mit den Gespanntieren umzugehen haben und wie sie die
Maschinen zu behandeln, nötigenfalls auch selbständig kleine
Ausbesserungen daran vorzunehmen haben.

Die so ausgebildeten Jungmannen können den Landwir-
ten für die demnächst beginnende Ernte zur Verfügung ge-
stellt werden.

Die Landwirte werden auf diese günstige Gelegenheit hingewiesen, die umso schätzenswerter ist, als z. Bt. gelernte Nähmaschinenführer anderweitig kaum verfügbar sind. Der Bedarf ist angesichts der geringen Zahl möglichst frühzeitig hier anzumelden.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

**J. B.:
Schön.**

Nichtamtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordneten

zu Diez am 3. Juni 1918.

Anwesend der Vorsitzende C. Bühl und 9 Stadtverordnete, vom Magistrat Bürgermeister Scheuern.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurden 1000 Mark anstatt der vom Magistrat vorgeschlagenen 500 Mark Beitrag der Stadt zur Ludendorff-Spende bewilligt.

2. Die vom Finanzausschuß angeregte Prüfung der Gemeinderrechnung durch einen Sachverständigen wurde genehmigt und die Prüfung dem Stadtkämmerer a. D. Barup-Wiesbaden übertragen. Die Kosten von etwa 3.0 Mark pro Jahrgang wurden bewilligt.

3. Auf Antrag der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde hat der Magistrat genehmigt, daß die Kirchensteuern dieser Gemeinden zukünftig durch die Stadtkasse miterhoben werden sollen gegen eine Vergütung von 3 Prozent der Steuersumme. Aus der Sammlung werden Bedenken gegen diese Anordnung geltend gemacht und unter anderem betont, daß durch die Arbeitsvermehrung vermutlich höhere Kosten entstehen würden, als die daraus erwachsende Einnahme. Da es sich nicht um eine städtische Angelegenheit handelt, solle man den Antrag ablehnen. Der Magistratsvertreter führte aus, daß Ausgaben durch die Erhebung der Kirchensteuer der Stadt nicht entstünden, daß vielmehr durch die in die Stadtkasse fließende Gebühre eine kleine Einnahme erzielt werde. Für den Steuerzahler bedeute aber die Einrichtung zweifellos eine große Unannehmlichkeit, indem alsdann sämtliche Steuern in einem Steuerzettel vereinigt vierteljährlich an einer Stelle eingezahlt werden könnten. Auch in anderen Städten sei diese Einrichtung vielfach eingeführt. Der Antrag wurde angenommen.

4. Wassergelderantrag. Bei Gärtner W. Sturm ist im April d. J. ein ungewollter Wasserverbrauch infolge Rohrdefekts von 1336 Kbm. festgestellt worden. Wie in diesen Fällen üblich, ist die Hälfte des zuständigen Wassergeldes mit 167 Mark in Rechnung gestellt worden. Antragsteller bittet, weil er zum Ferriedienst eingezogen sei und ihn ein Verschulden nicht treffe, auch von Erhebung dieses Betrages abzusehen. In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß die Zuleitung zu dem sturmischen Grundstück, die s. Bt. auf eigene Kosten von dem Interessenten hergestellt worden sei, aus durchaus minderwertigem ungeeignetem Material bestehe und daß man zukünftig bei Genehmigung derartiger Anlagen vorfichtiger sein solle, um die Stadt vor Schaden zu bewahren. Der Erlaß des Wassergeldes wurde genehmigt mit der Maßgabe, daß für etwaige zukünftige Defekte in der Leitung hinter dem Messer und daraus entstehende Verluste der Eigentümer Sturm verantwortlich ist, also zu zahlen hat, was der Messer anzeigt.

5. Von dem von der Lebensmittellkommission erstatteten Jahresbericht für 1917 und.

6. dem von Herrn Stadtverordneten Ohl erstatteten Bericht über die Verhandlungen der Betriebskommission wurde Kenntnis genommen.

7. Mitgeteilt wurde die Zuschrift des Provinzialschulkollegiums Cassel über die Zuweisung von 2500 Mark Staatsbeihilfe zu den Kosten der Teuerungsulagen an die Lehrpersonen der Realschule.

Vermischte Nachrichten.

* Japanische Friedensprophezeiung. Ein japanischer Shinto-Priester tritt als Prophet auf. Er heißt Seihachi Komoshita und sein Tempel steht zu Nikata unweit Tokio. Die Prophezeiung lautet: „Der europäische Krieg wird bis September 1918 dauern. Die allgemeinen Friedensverhandlungen werden im November beginnen und enden März 1919. Es ist möglich, daß sie zu keinem Erfolg führen; dann dauert der Krieg noch ein Jahr länger, und der Friede wird im März 1920 geschlossen. Es wird aber nur ein Friede von zwei Jahren sein, denn im Februar 1921 wird ein neuer großer Krieg beginnen, in welchem Japan gegen drei große Weltmächte kämpfen wird. Dieser Krieg wird drei Jahre dauern.“ — Der Prophet Komoshita beruft sich darauf, daß seine früheren Prophezeiungen bezüglich des russisch-japanischen Krieges (1904-05) und des j. h. g. n. Weltkrieges stets eingetroffen sind. Die jetzige Prophezeiung hat jedenfalls vor den anderen das eine voraus, daß man sie kontrollieren kann. Interessant ist übrigens, daß die Japaner, die uns schon so viel nachgemacht haben, jetzt von dem Ehrgeiz befallen scheinen, uns auch den Krieg gegen drei große Weltmächte nachzumachen. Welche wohl? Eine ist sicher Amerika, für die anderen hat man die Wahl: Rußland, China, Frankreich, England, Berührungspunkte gibt es genug.

Vom Büchertisch.

(!) Sven Hedin, „Jerusalem“. Feldpostausgabe. 160 Seiten Text mit 25 Abbildungen und 1 Karte. (Leipzig, F. A. Brockhaus.) Geheftet 1.50 Mk. Ebenso reich an fruchtbaren Gesichtspunkten wie in seinem vorigen Werk „Bagdad, Babylon, Ninive“, läßt Hedin auch hier als Hintergrund der lebendigen Gegenwart die Jahrtausende alte Vergangenheit des gelobten Landes in gigantischen Baudenkmalern und Ruinen, in epochenmachenden Ereignissen und Persönlichkeiten der Weltgeschichte wiedererstehen. Wir wandern mit Hedin durch die engen, holperigen Stufenstraßen der heiligen Stadt, lassen den Zauber ihrer tibetartigen Landschaft auf uns wirken und lauschen in ergriffener Andacht den Erinnerungen, die der bibelfundige Führer im Garten Gethsemane, an den Stationen der Via dolorosa und in der Kirche des Heiligen Grabes in uns wachruft. Ein Besuch in den Judenkolonien bei Jaffa gibt Veranlassung zu einer aufschlußreichen Erörterung über den Zionismus.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Freitag, den 7. d. Mts. kann bei der Orts-Eierjammestelle auf den Nummerabschnitt 9 der Eierkarte 1 Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 4. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Auf die Verordnung des Kreisausschusses in Diez vom 29. Mai d. Js., betr. Ausfuhrverbot für Heu aus der Ernte 1918 wird hiermit hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfuhr nur mit Genehmigung des Kreisausschusses zulässig ist.

Freiendiez, den 4. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Die Zuckermarke Nr. 8 der Kreiszuckerkarte ist nur bis zum 8. Juni gültig. Nach dieser Zeit dürfen die Nummerabschnitte Nr. 8 von den Geschäften nicht mehr angenommen werden.

Freiendiez, den 4. Juni 1918.

Der Bürgermeister.